

Dem Unternehmer kann jedoch auf Ansuchen eine Verlängerung der Frist gewährt werden, wenn Ereignisse eintreten, die den Beginn oder die Fortsetzung des Baues ohne sein Verschulden wesentlich erschweren.

§ 11.

Für den Betrieb der Bahn gelten weiterhin folgende Bestimmungen:

1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt 40 km in der Stunde.
2. Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.
3. Die Signalordnung, die Dienstvorschriften und die für das Publikum geltenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
4. Zur Einführung der reglementarischen und Tarifbestimmungen, sowie der Tarifsätze, ferner zur Festsetzung und Änderung des Fahrplans ist die Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, oder der von diesem bezeichneten Behörde erforderlich.

Die Tarife und ihre Abänderungen sind spätestens mit der Einführung, Tarifierhöhungen dagegen mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

5. Der Betrieb auf der Bahnstrecke Neuenstadt—Ohrberg darf nicht eröffnet werden, ehe nach vorgängiger Prüfung des Schienenwegs und der sonstigen Betriebseinrichtungen durch die damit beauftragten Kommissare von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

6. Die übrigen Vorschriften über den Betrieb werden von dem Unternehmer erlassen und unterliegen der Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung.

§ 12.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird für den gegenseitigen Verkehr mit Stationen der Nebenbahn direkte Tarife herstellen, soweit hierfür ein Bedürfnis sich ergibt.

Dabei soll davon ausgegangen werden, daß in Absicht auf den Güterverkehr eine hälftige Teilung der Abfertigungsgebühr stattfindet, wenn und insolange eine gleiche